

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1969

Nummer 103

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203317	30. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kostensätze für Unterbringung und Verpflegung an der Waldarbeiterschule . . . . .	1268
2170	22. 5. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers . . . . .	1268

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b>	
	<b>Notiz</b>	
14. 7. 1969	Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg . . . . .	1268
	<b>Innenminister</b>	
2. 7. 1969	RdErl. – Veranschlagung der Lehrerstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 Schulfinanzgesetz (SchFG); Bekanntgabe der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmeßzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz 1969 je Einwohner . . . . .	1268
10. 7. 1969	Bek. – Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung . . . . .	1272
14. 7. 1969	RdErl. – Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen . . . . .	1268
	<b>Justizminister</b>	
8. 7. 1969	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Justizvollzugsanstalt Anrath . . . . .	1272
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten . . . . .	1272
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 38 v. 10. 7. 1969 . . . . .	1273
	Nr. 39 v. 16. 7. 1969 . . . . .	1273

## I.

203317

**Kostensätze für Unterbringung und Verpflegung an der Waldarbeiterschule**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1969 — IV A 3 12—70

Die in meinem RdErl. v. 10. 9. 1964 (SMBl. NW. 203317) in Absatz 3 festgesetzten Tagessätze werden mit Wirkung vom 1. 4. 1969 von bisher 6,45 DM auf 8,80 DM bzw. von 8,20 DM auf 10,50 DM heraufgesetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 1268.

2170

**Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 5. 1969 — IV A 3 — 5700.0

Mein RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBl. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

- Abschnitt VII Nr. 7.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - Die Tilgung beträgt bei kommunalen Einrichtungen und bei Knappschaftskrankenhäusern, deren Pflegesatz der Preisbindung unterliegt, 1 v. H. jährlich, im übrigen 2 v. H. jährlich vom Ursprungskapital. Die Tilgung beträgt bei freien gemeinnützigen Einrichtungen, deren Pflegesatz der Preisbindung unterliegt, 1,02 v. H. jährlich, im übrigen 2 v. H. jährlich vom Ursprungskapital. Daneben ist ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,12 v. H. vom Ursprungskapital zu entrichten.
- Anlage 7 § 4 erhält folgende Fassung:

## § 4

## Tilgung des Darlehens

- Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich ..... v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.
- Neben den Tilgungsbeträgen nach Absatz 1 ist ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,12 v. H. vom Ursprungskapital zu entrichten.
- Tilgungsbeträge und Verwaltungskostenbeiträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- Die erste Halbjahresrate des Verwaltungskostenbeitrages ist mit Ablauf des ersten auf die Inbetriebnahme der Einrichtung folgenden Kalenderhalbjahres fällig. Ist die letzte Rate des Landesdarlehens erst nach der Inbetriebnahme der Einrichtung gezahlt worden, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der Zeitpunkt der Auszahlung der letzten Darlehensrate.
- Beträgt der Tilgungssatz 1,02 v. H. p. a., so beginnt der Tilgungszeitraum mit Ablauf des dritten Kalenderhalbjahres, das auf die Inbetriebnahme der Einrichtung folgt. Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- Beträgt der Tilgungssatz 1 v. H. oder 2 v. H. p. a., so beginnt der Tilgungszeitraum mit Beginn des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderhalbjahres. Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- Tilgungs- und Verwaltungskostenbeiträge sind von der Aufrechnung ausgeschlossen.
- Absatz 5 kann erstmalig in den Fällen angewendet werden, in denen die erste Tilgungsrate für ein Landesdarlehen am 30. 6. 1969 fällig ist.

— MBl. NW. 1969 S. 1268.

## II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Notiz****Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg**Düsseldorf, den 14. Juli 1969  
P A 2 — 453 — 1·69

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Dr. Hely la Riva Araujo am 8. Juli 1969 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Oscar Dávila Aguilera, am 29. September 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 1268.

**Innenminister****Veranschlagung der Lehrerstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 Schulfinanzgesetz (SchFG)****Bekanntgabe der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmeßzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz 1969 je Einwohner**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1969 — III B 2 — 7:22 — 7222:69

Die landesdurchschnittliche Steuerkraftmeßzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz 1969 beträgt 156,01 DM je Einwohner. Danach ergeben sich für die Berechnung der Lehrerstellenbeiträge der Gemeinden (GV) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c SchFG folgende Gruppen:

Steuerkraftmeßzahl 1969			
bis unter 156,01	156,01 bis 206,01	206,02 bis 256,01	256,02 und mehr
DM je Einwohner =			
22 v. H.	25 v. H.	28 v. H.	35 v. H.
der Personalausgaben			

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1268.

**Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1969 — III B 4 — 7:6 — 5051II:69

Die in meinem RdErl. v. 7. 6. 1967 (MBl. NW. S. 841) erbetenen Meldungen für das mittelfristige Bauprogramm und die jährlichen Bauzeitpläne bitte ich zu den dort genannten Terminen auch im laufenden Jahr und bis auf weiteres in den folgenden Jahren vorzulegen. Dabei ist das aus der Anlage ersichtliche neue Muster (Format DIN A 3) zu verwenden. Meldungen, die nicht nach diesem Muster erstellt werden, sind aus Gründen der elektronischen Auswertung unbrauchbar.

Vordrucke nach dem Muster der Anlage können beim Vordruck-Verlag L. Schwann, 4 Düsseldorf, Postfach 7640, bezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

**Anlage**

zum RdErl. des Innenministers des  
Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. 7. 1969  
— III B 4 — 7'6 — 5051/69

**Bearbeitungsvermerke**

Sachbearbeiter: .....

Aktenzeichen: .....

Telefon: .....

Aufgestellt

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)





### Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung

Bek. d. Innenministers v. 10. 7. 1969 —  
I A 4/15 — 20.98

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat im Einvernehmen mit mir zur Frage der Zusammenarbeit zwischen der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung folgende Verlautbarung herausgegeben, die ich hiermit bekanntgebe:

„In Nordrhein-Westfalen ist eine schnelle Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung in der Landesverwaltung und in den Kommunalverwaltungen zu beobachten. Von Einzelkontakten abgesehen, fehlt es aber bisher an der notwendigen grundsätzlichen Abstimmung zwischen dem Land und den Kommunen über die Organisation und die Zusammenarbeit im Bereich der Datenverarbeitung. Diese Abstimmung ist erforderlich, weil einerseits das Land auf Daten aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden angewiesen ist und andererseits die Kommunen an Dateninformationen aus der Landesverwaltung interessiert sind. Außerdem ist das Ziel der integrierten Datenverarbeitung zu berücksichtigen.

Um die notwendige enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen, muß ein System für den Aufbau der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung Nordrhein-Westfalens entwickelt werden, das allen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Anwendung dieses modernen Hilfsmittels ermöglicht und zugleich die Kooperation mit der Landesverwaltung sicherstellt. In Verbindung mit dem Innenministerium des Landes sowie mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung prüfen die Kommunalen Spitzenverbände z. Z., wie ein solches System für das Land Nordrhein-Westfalen aussehen müßte.

Dabei gehen die Kommunalen Spitzenverbände in Übereinstimmung mit dem Land davon aus, daß in Nordrhein-Westfalen ein Netz von gemeinsamen kommunalen Datenverarbeitungszentralen entstehen sollte, in die alle Gemeinden und Gemeindeverbände einbezogen sind. Diese Datenverarbeitungszentralen sollten zugleich die Möglichkeit der Verknüpfung mit den Datenverarbeitungszentralen des Landes bieten.

Die Kommunalen Spitzenverbände werden ihre Mitglieder über die Ergebnisse der jetzt begonnenen Beratungen von Zeit zu Zeit unterrichten.“

— MBl. NW. 1969 S. 1272.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Justizvollzugsanstalt Anrath

Bek. d. Justizministers v. 8. 7. 1969 —  
5413 E — I B. 67

Bei der Justizvollzugsanstalt Anrath ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Anrath mitzuteilen.

#### Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm  
Umschrift: Justizvollzugsanstalt Anrath  
Kennziffer: 3

— MBl. NW. 1969 S. 1272.

### Personalveränderungen

#### Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ministerium

Es sind ernannt worden:  
Ministerialrat M. Reisinger  
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Kurzm ann  
und  
Regierungsbaudirektor H. Goffin  
zu Ministerialräten

Oberregierungsbaurat F. Aufschläger  
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte  
Dr. K. H. Belling er  
und

K. Wörm ann  
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat W. Geithe  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsassessor Dr. K. P. Wißmann  
zum Regierungsrat

Oberamtsrat E. Timper  
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Städt. Baurat W. Geithe  
von der Stadt Düsseldorf

Regierungsrat K. von Normann  
vom Regierungspräsidenten Münster

Regierungsbaurat W. Wiese  
vom Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsrat A. Neugebauer  
von der Landesbaubehörde Ruhr in Essen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat H. Schloesser

### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungs- und Baurat H. R. Klinkenberg  
zum Oberregierungs- und -baurat

Regierungsbaurat V. Preising  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. F. Stürer  
zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessoren  
U. Hansen  
und

J. Hoppenstedt  
zu Regierungsbauräten

#### Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsbaurat Kh. Sundermann  
zum Regierungsbaudirektor

Regierungs- und Bauräte  
H. Schlenger  
und

H. Gauert  
zu Oberregierungs- und -bauräten

Regierungsbauassessor M. Lenger  
zum Regierungsbaurat

#### Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsbaurat K. Peters  
zum Oberregierungs- und -baurat

Regierungsbaurat H. Löttgen  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbauassessoren F. W. Werkshage  
und

B. v. Chamier-Glisczinski  
zu Regierungsbauräten

Regierungsoberbauamtmann G. Hordenbach  
zum Regierungsbaurat

**Regierungspräsident — Köln —**

Regierungs- und Baurat J. Decker  
zum Oberregierungs- und -baurat  
Regierungsbauräte  
W. Meyerhoff  
und  
G. Müller  
zu Regierungs- und Bauräten

**Regierungspräsident — Münster —**

Regierungsbauräte  
H. Schultheis  
und  
R. Eschmann  
zu Oberregierungsbauräten  
Regierungsbauassessor A. Scholz  
und  
Regierungsoberbauamtmann H. Zimmermann  
zu Regierungsbauräten

**Landesbaubehörde Ruhr in Essen**

Oberregierungs- und -baurat F. Reissinger  
zum Regierungsbaudirektor  
Regierungsvermessungsrat W. Wiese  
zum Regierungs- und Vermessungsrat  
Regierungsassessoren  
A. Neugebauer  
und  
Dr. C. Holtschmidt  
zu Regierungsräten

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
Bad Godesberg**

Regierungsvermessungsassessor R. Harbeck  
zum Regierungsvermessungsrat

**Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf**

Regierungsbaurat z. A. H. Geerken  
zum Regierungsbaurat

**Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege  
Düsseldorf**

Oberstudienrat Dr. J. Zimmermann  
zum Regierungsdirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Regierungspräsident — Arnsberg —**

Regierungsbaurat H. Gnutzmann

**Regierungspräsident — Detmold —**

Regierungsbaudirektor G. Wragge

**Regierungspräsident — Münster —**

Regierungsbaudirektor G. Sarrazin

Es sind versetzt worden:

**Regierungspräsident — Arnsberg —**

Oberregierungsbaurat D. Klewitz  
an die Stadt Dortmund

**Regierungspräsident — Münster —**

Oberregierungsbaurat H. Schmitz  
an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

— MBl. NW. 1969 S. 1272.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 38 v. 10. 7. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
301		<b>Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454)</b> . . . . .	458
75 77 45	30. 6. 1969	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz . . . . .	458
7831	30. 6. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh . . . . .	458
		Berichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den zum 1. Juli 1969 eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken vom 20. Juni 1969 (GV. NW. S. 445) . . . . .	458

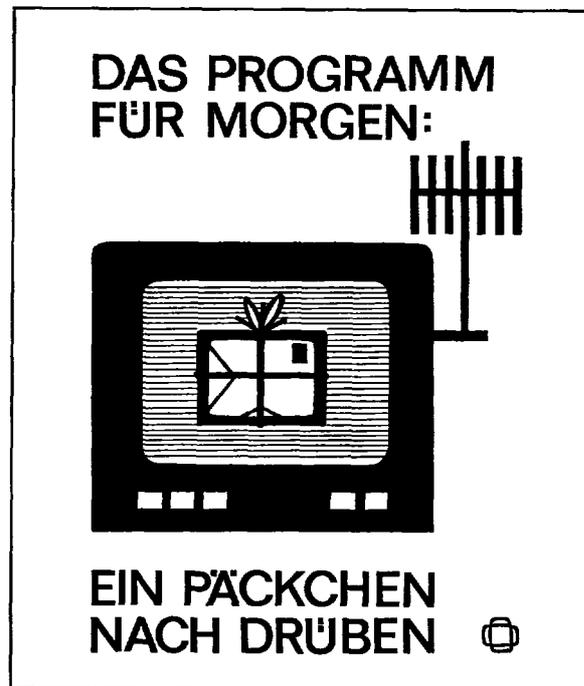
— MBl. NW. 1969 S. 1273.

**Nr. 39 v. 16. 7. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Emmerich	460
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Euskirchen . . . . .	460
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Geldern	460
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Goch	460
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Kvelaer	460
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Kleve	461
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Olpe	461
232	1. 7. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Wesel	461

— MBl. NW. 1969 S. 1273.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.